

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2008

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 21 S. 260) erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 21 S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die §§ „65, 66“ durch die §§ „48, 49“ ersetzt.“
 - b) In Abs. 3 wird § „71 Abs. 2“ durch „52 Abs. 2“ ersetzt
2. In § 5 Abs. 1 wird angefügt:
„- Wahl der externen Praktika.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Zuständigkeiten
(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich der Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.“

4. In § 12 Abs. 4 wird § „95“ durch „65 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Benotete und unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Berichten, Übungen oder mündlichen Einzelleistungen über den Inhalt einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls erbracht. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein. Es ist insbesondere möglich, Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderer Formen vorzusehen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.“
6. § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Studienbegleitende Einzelleistungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind (nach Maßgabe der nachstehenden Tabellen) folgende Einzelleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben sowie Voraussetzungen für das jeweilige Modul nachzuweisen. Ergänzende Informationen für die Studierenden enthalten der Studiennetzplan, der den Studienverlauf darstellt, sowie die Studiengangs- und Modulbeschreibungen.

a) Bereich Linguistik

Im Modul Einführung Linguistik (LIN 1) sind eine benotete Einzelleistung sowie zwei unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

Im Modul Formale Methoden (LIN 2) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen: 6 LP

Im Modul Sprachbeschreibung (LIN 3) sind drei benotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

Im Modul Empirische Methoden (LIN 4) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung und eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen: 9 LP

Im Modul Sprach- und Diskursverarbeitung (LIN 5) sind Einzelleistungen zu allen vier Veranstaltungen zu erbringen; die besten drei der vier veranstaltungsbezogenen Einzelleistungen gehen als benotete Einzelleistungen in die Modulnote ein: 12 LP.

Tabelle 1: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des **Bereiches Linguistik**

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
LIN1	Einführung Linguistik	9	6	1-2	1	1	Keine
	- Grundkurs Vorlesung	3	2				
	- Orientierungspraktikum	3	2				
	- Computerpropädeutikum	3	2				
LIN2	Formale Methoden	6	4	1-2	1 ¹		Keine
	- Formale Methoden 1	3	2				
	- Formale Methoden 2	3	2				
LIN3	Sprachbeschreibung	9	6	3-4	1		LIN1 + LIN2
	- Phonetik und Phonologie	3	2				
	- Morphologie und Syntax	3	2				
LIN4	Empirische Methoden	9	6	1-2	1 ²	1	Keine
	- Empirische Methoden 1	6	4				
	- Empirische Methoden 2	3	2				
LIN5	Sprach- und Diskursverarbeitung	12	8	3-4	3 ³	1 ³	LIN1 + LIN4
	- Sprachproduktion und -rezeption	3	2				
	- Erstspracherwerb	3	2				
	- Diskursanalyse oder Mehrsprachigkeit	3	2				
Gesamt:		45	30		9	4	

¹ Es ist eine modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen.

² Es ist eine modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen.

³ Die Einzelleistungen müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen erbracht werden.

b) Bereich Psychologie

Im Modul Physiologische Psychologie (PSY 1) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Entwicklungspsychologie (PSY 3) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Allgemeine Psychologie (PSY 2) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Neuropsychologie (PSY 4) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung oder eine gleichwertige Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Tabelle 2: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des **Bereiches Psychologie**

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PSY1	Physiologische Psychologie	10	6	1-2	1 ¹		Keine
		3	2				
		4	2				
		3	2				
PSY2	Allgemeine Kognitive Psychologie	10	6	1-4	1 ¹		Keine
		4	2				
		3	2				
PSY3	Entwicklungspsychologie	10	6	1-4	1 ¹		Keine
		4	2				
		3	2				
PSY4	Neuropsychologie, Klinische Psy.	10	6	5-6	1 ¹		Keine
		4	2				
		3	2				
Gesamt:		40	24		4		

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung oder einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

c) Klinische Linguistik

-- Im Modul Grundlagen der Klinischen Linguistik (KLI 1) sind zwei benotete sowie zwei unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

-- Im Modul Neurogene Sprachstörungen (KLI 2) sind zwei benotete und zwei unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

-- Im Modul Medizinische Grundlagen (KLI 3) sind zwei benotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

-- Im Modul Störungen im Rahmen des Spracherwerbs (KLI 4) sind zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

-- Im Modul Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen (KLI 5) ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung sowie drei unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

-- Im Wahlmodul (KLI 6) sind keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein: 8 LP

-- Im Wahlmodul Vorpraktika (KLI 7) sind zwei externe Praktika von jeweils 4 Wochen (jeweils 150 Stunden) mit einem Abschlussbericht als unbenotete Einzelleistung zu erbringen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein: 12 LP

-- Im Modul Klinisches Praktikum I (KLI 8) sind intern und extern supervidierte und Praxisstunden (insgesamt 500 Praxisstunden) und ein Referat als benotete Einzelleistungen zu erbringen: 18 LP

-- Im Modul Klinisches Praktikum II (KLI 9) sind intern und extern supervidierte Praxisstunden (insgesamt 500 Praxisstunden) und ein Referat als benotete Einzelleistungen zu erbringen: 18 LP

-- Im Modul Studienabschluss (KLI 10) ist die Bachelorarbeit als benotete Einzelleistung zu schreiben: 12 LP.

Tabelle 3: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, und Einzelleistungen und Voraussetzungen des **Bereiches Klinische Linguistik**

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
KLI1	Grundlagen der Klinischen Linguistik	12	8	1-2			keine
	- Einführung Klinische Linguistik	3	2		1		
	- Neurolinguistische Modelle und	3	2		1		
	- Therapeutische Basiskompeten- - Sprecherziehung	3 3	2 2			1 1	
KLI2	Neurogene Sprachstörungen / Apha-	12	8	3-4			KLI1, LIN4
	- Diagnostik neurogener Sprach- - Therapie neurogener Sprachstö-	6 6	4 4		1 1	1 1	
KLI3	Medizinische Grundlagen	9	6	3-4			keine
	- Neurologische Krankheitsbilder	3	2		1		
	- HNO 1: Phoniatrie - HNO 2: Pädaudiologie	3 3	2 2			1 ¹	
KLI4	Störungen im Rahmen des Sprach-	12	8	3-5			KLI1
	- Sprachstörungen im Kindesalter	3	2		1		
	- spezifische Störungen im Kindes- - Therapie der Sprachstörungen im	3 6	2 4		1	1	
KLI5	Sprech-, Stimm- und Schluckstörun-	12	8	5-6			KLI1, KLI3
	- Dysarthrien (Theorie und Praxis)	6	4		1 ²	1	
	- Dysphonien - Dysphagie	3 3	2 2			1 1	
KLI6	Wahlmodul	8	8	1-4			keine
KLI7	Wahlmodul³⁾	12	10	1-4		1	keine
KLI8	Klinisches Praktikum I ⁴⁾	18	15	6	BENOTET		KLI2, KLI3, KLI7
	- Praxisstunden	10			Supervision intern		
	- Praxisstunden	4			Supervision extern		
	- Begleitseminar	4	2		Referat		
KLI9	Klinisches Praktikum II ⁴⁾	18	15	7	BENOTET		KLI1, KLI3, KLI5, KLI7, KLI8
	- Praxisstunden	10			Supervision intern		
	- Praxisstunden	4			Supervision extern		
	- Begleitseminar	4	2		Referat		
KLI10	Studienabschluss	12		7	BENOTET		KLI8
Gesamt		125	86		17	9	

¹ Die benotete Einzelleistung zum Bereich HNO bezieht sich auf Inhalte der Veranstaltungen HNO 1 und HNO 2 oder der Bereich wird mit einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

² Es ist eine modulbezogene Einzelleistung zu erbringen.

- ³ Die externen Praktika sollen zu Beginn des Studiums im Wesentlichen als Orientierungspraktika Einblick in verschiedene Störungsbereiche geben. Ein Orientierungspraktikum im Umfang von insgesamt zwei Monaten (ganztags mit insgesamt 300 Therapiestunden) ist in zwei verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Es sind in der Regel im Rahmen des 1. bis 4. Semesters zwei vierwöchige Blöcke (á 150 Stunden) zu erbringen, in denen diagnostische und therapeutische Angebote im Bereich der Sprachpathologie kennen gelernt werden. Jeweils 4 Wochen sind schwerpunktmäßig im Bereich kindlicher Störungsbilder (Sprachentwicklungsstörungen, phonetische und phonologische Störungen, LRS, Redeflussstörungen, Stimmstörungen) und 4 Wochen im Bereich erwachsener Störungsbilder (z.B. neurologisch bedingte Sprach- und Sprechstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen) zu erbringen. Die Einrichtungen können von den Studierenden frei gewählt werden. Über die Anerkennung bereits vor dem Studium erworbener Praxiserfahrungen als Orientierungspraktikum entscheidet gemäß § 11 die Dekanin oder der Dekan bzw. die von ihr beauftragte Person.
- ⁴ Im Rahmen des 6. und 7. Semesters sind zwei klinische Praktika (Klinisches Praktikum I und II) im Bereich der neurogenen Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen im Umfang von jeweils 20 Wochen (halbtags mit insgesamt 500 Therapiestunden) integriert. Diese Praktika werden in der Regel in den Kooperationskliniken des Studienganges der Klinischen Linguistik absolviert. Die Studierenden werden den Kliniken zugewiesen, wobei Präferenzen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 12 und § 13 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.“
- b) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 (neu).
c) Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu).
d) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 (neu).
e) Absatz 5 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.“

8. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn nach Maßgabe des § 14 alle Einzelleistungen erbracht und 210 Leistungspunkte erworben wurden.“

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

9. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) das Thema und die Note der Bachelorarbeit
b) die Teilnoten für die einzelnen Bereiche
c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Oktober 2008.

Bielefeld, den 15. Dezember 2008

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.“

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausghändig.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.